

# **Kulturinsel Bramfeld e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen „Kulturinsel Bramfeld“ und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein „Kulturinsel Bramfeld e.V.“ mit Sitz in 22177 Hamburg, Bramfelder Chaussee 265, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Bildung. Der Verein erreicht seine Ziele dadurch, dass er Kooperationen und fachlichen Austausch fördert zwischen den Mitgliedern, anderen Personen und Institutionen aus dem Stadtteil Bramfeld und Umgebung.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch: Er betreibt das "Försterhaus" als Ort der Kultur und des Austauschs und schafft für die Beteiligten eine breitere Öffentlichkeit, um auch weitere Förderer und Förderinnen zu gewinnen. Er vertritt gemeinschaftlich die Interessen der Bramfelder Initiativen nach außen. Der Verein bietet der Bevölkerung in den zu schaffenden Räumlichkeiten der Kulturinsel Bramfeld ein breites Spektrum kultureller Angebote, z.B. Festivals, Medienprojekte, ein stadtteilbezogenes Kinoprogramm, Ausstellungen, Musik- und Theaterveranstaltungen, Bewegungsangebote, Projekte einer „Stadtteilentwicklung durch Kultur“, Diskussionsveranstaltungen zu Themen des Stadtteils; das Angebot richtet sich insbesondere an Bürgerinnen und Bürger Bramfelds und Umgebung, Kinder und Jugendliche sowie an kultur- und bildungsferne Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Ziel der Förderung kultureller Zwecke, der Bildung und Erziehung, Förderung der Jugend oder der

internationalen Gesinnung oder an das Staatsarchiv Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann der Aufnahme eines neuen Mitglieds widersprechen.

Ein Mitglied kann nur eine Stimme als natürliche oder juristische Person haben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jederzeit möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Dieser liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat und eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

Die Ausschlussabsicht ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten es verlangt.  
Der Vorstand kann außerdem jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat schriftlich ein.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.

In den Fällen, in denen der Vorstand von sich aus die Mitgliederversammlung einberuft, kann die Einladungsfrist in dringenden Angelegenheiten auf fünf Werktage verkürzt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich vorliegen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- sie wählt den Vorstand,
- sie beschließt eine Beitragsordnung,
- sie wählt zwei Kassenprüfer jeweils auf die Dauer von zwei Jahren,
- sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- sie beschließt über eine Änderung der Satzung,
- sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Beschlussfassung**

Die Versammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren oder per Email in Textform möglich.

Jedes Mitglied darf durch die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds nur eine weitere Stimme erhalten.

Bei vereinsrechtlich relevanten Entscheidungen haben nur Mitglieder eine Stimme, die mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung als Mitglied durch den Vorstand bestätigt wurden und gegen die es bei der Mitgliederversammlung keinen Widerspruch gab.

Zu der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender = Stellvertreter
- Kassenwart
- bis zu 2 Beisitzern

Zeichnungsberechtigung ist gegeben, wenn zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben haben (Ausnahme: online-Bankverkehr!)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Vorstandsbeschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch schriftlich, per Email in Textform oder fernmündlich gefasst werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes haben die Vereinsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, sie haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat benennen und einsetzen.

Dieser Beirat ist ein satzungsgemäßes Organ.

Er hat nur beratende Funktion.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsfelder eine Geschäftsführung einsetzen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine interne Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten, seine Form der Geschäftsführung und sein Verhältnis zu Kooperationspartnern geregelt werden.  
Lediglich der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regeln die Vorstandsmitglieder untereinander und teilen dies den Mitgliedern unverzüglich mit.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln und deren Aktualisierungen und Einhaltung zu überwachen.

#### **§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

Der Umgang mit dem Vereinsvermögen ist in § 3 dieser Satzung geregelt.

Unterschrift 1.Vorsitzende/r

27.10.2014